

sen. Eine eigentliche Normenneuschöpfung ist dem Staatsgerichtshof grundsätzlich verwehrt.»¹⁰⁹

Nach seiner Meinung kommt dem ungeschriebenen Verfassungsrecht nur die Funktion der Lückenfüllung des positiven Rechts zu, so dass daher insbesondere ungeschriebenes Verfassungsrecht *contra legem* und *contra constitutionem* nicht zulässig ist.¹¹⁰

Darüber hinaus gibt es auch zustimmende Autoren, ohne dass sie die Entscheidung aber detailliert erörtern.¹¹¹ Es dürfte dabei auch eine Rolle spielen, dass das Willkürverbot einen fundamentalen Rechtsgrundsatz darstellt, dessen Geltung in einer rechtsstaatlichen Verfassungsordnung unbestritten ist.¹¹²

b) Kritik

Kritisch beurteilt Herbert Wille die Grundsatzentscheidung StGH 1998/45. Er hält fest:

«Die auf diese Weise, d.h. im Wege der Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten «gewonnenen Normen» lassen sich kaum «nahtlos in das vom kodifizierten Verfassungsrecht errichtete System einfügen», wie dies Andreas Kley fordert. Die *Tatsache*, dass

109 Kley, Kommentar, S. 258 f. Siehe auch Kley, Grundriss, S. 67 ff.

110 Vgl. dazu auch oben S. 327 ff.

111 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 117 f. und S. 176 ff.; Thürer, Recht, S. 101 ff. und S. 104, der die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht als einen «dogmatischen Durchbruch und Fortschritt» bezeichnet. Zustimmung scheint auch Berchtold, Gleichheitssatz, S. 29 ff. Vgl. allgemein positiv zum ungeschriebenen Verfassungsrecht, Batliner Christian, Rezension von Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechtes, LJZ 1998, S. 83 ff. (S. 84). Siehe auch schon Fehr, S. 192 f.

112 Vgl. auch Wolff, S. 236, der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnismässigkeitsprinzip ausführt: «Die Begründungen des Verhältnismässigkeitsgebots [durch das Bundesverfassungsgericht] zeugen von einer gewissen Unbekümmertheit im Umgang mit ungeschriebenen Verfassungsrechtsnormen, die nur mit dem tiefgreifenden Konsens und der inhaltlichen Richtigkeit des Kerngedankens der Garantie erklärt werden kann. Die Evidenz, die das Gericht ersichtlich und in der Sache vollkommen zu Recht dem Grundsatz zuschreibt, birgt die Gefahr der Vernachlässigung seiner rationalen Begründung in sich.»